

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 15 (1917-1918)

**Heft:** 6

**Artikel:** Das Wirtshausverbot als Massnahme der Armenpolizei

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837617>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 83 A.G., wonach dauernd oder vorübergehend unterstützte Erwachsene durch Beschluss des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden können, ist mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes gänzlich außer Kraft gesetzt worden. (Justizdirektion an Armdirektion, 20. III. 1917.)

## VI. Verschiedenes.

Die von der kantonalen Armdirektion gegenüber einer Gemeinde gemäß Art. 11, 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzustellende Klage ist nicht gesetzlich befristet. (Verwaltungsgericht, 2. Okt. 1915.)

Gegen die Weigerung des Regierungsstatthalters, über einen Wohnsitzstreit zu entscheiden, kann nur die Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergriffen werden. (Reg.-Rat, 11. Jan. 1916.)

Beantragt eine Gemeinde beim Regierungsstatthalter die Rückschaffung einer Person in ihre Wohnsitzgemeinde, so hat sie bis zur Erledigung ihres Antrages die nötigen Unterstützungen zu gewähren, unter Vorbehalt der Rückforderung von der Wohnsitzgemeinde. (Reg.-Rat, 29. Febr. 1916.)

1. Die durch eine Gemeinde für eine ihr zur Verpflegung auffallende Person geleistete Kostgeldgarantie ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher nur so lange rechtswirksam, als dieser Gemeinde nach Gesetz die Unterstützungs pflicht obliegt.

2. Im Rechtsstreit über die Wirkung einer Kostgeldgarantie im vorgenannten Sinne kann die Frage, ob die in Betracht fallende Person inzwischen nicht in einer dritten Gemeinde Wohnsitz erwarb, nicht geprüft und daher die letzte genannte Gemeinde nicht beigeladen werden. (Reg.-Rat, 13. Juni 1916.)

1. Unter normalen Umständen ist anzunehmen, daß die Familie eines Bauhandlängers mit 5 Kindern, sofern beide Elternteile arbeitsfähig sind, nicht dauernd unterstützungsbedürftig ist.

2. Zur Begründung eines Rekurses genügt auch der Hinweis der vor erster Instanz gemachten Anbringen. (Armdirektion, 24. Juni 1916.)

Leisten erwerbsfähige Kinder den Eltern für gewährte Kost und Wohnung eine zu kleine Entschädigung, so hat die Armenbehörde die Pflicht, die Kinder zu einer angemessenen Bezahlung für die empfangene Verpflegung, bezw. wenn die Kinder unmündig sind, zur Ablieferung ihres Erwerbes an die Eltern gemäß Art. 295 Z.G.B. zu verhalten. (Armdirektion, 21. Nov. 1916.)

Ist die an sich arbeitsfähige Mutter eines Kindes unbekannten Aufenthaltes, so muß das Kind als dauernd unterstützungsbedürftig betrachtet werden. (Verwaltungsgericht, 26. Juni 1916.)

1. Streitigkeiten über die Höhe der von einer Burrgemeinde zu leistenden Unterstützungsbeiträge sind oberinstanzlich durch die Armdirektion zu entscheiden.

2. Die Unterstützungs pflicht der Burrgemeinde hört auf, wenn die von arbeitsfähigen erwachsenen Kindern zu leistenden Beiträge zum Unterhalt der Familie ausreichen. (Armdirektion, 8. Juli 1916.)

St.

## Das Wirtshausverbot als Maßnahme der Armenpolizei.

Der Staat hat ein Interesse daran, daß ein Staatsbürger aus Mangel an Unterhaltungsmitteln dem leiblichen und sozialen Untergang nicht preisgegeben wird. Er kann dies wegen der Rückwirkungen auf die öffentliche Wohlfahrt nicht dulden. Daraus ergibt sich die Pflicht des Staates zur öffentlichen Unterstützung

in denjenigen Fällen, in welchen der Mangel an Unterhaltungsmitteln weder durch die eigene Kraft des zu unterstützenden Individuums noch durch anderweitige „auf privatrechtlichen Ansprüchen oder freier Liebestätigkeit beruhende Hilfeleistung“ gehoben werden kann. Die öffentliche Armenpflege hat zu ihrer Verwaltung auch Maßregeln notwendig, die zur bessern Durchführung der gesamten Armenorganisation gegen die Unterstützten angewendet werden sollen. Die Armenpolizei ist das Organ zur Durchführung und Verwirklichung dieser Zwangsmittel. Ihre Aufgabe ist es, durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung entgegenstehenden Erscheinungen zu beseitigen. Einer der Hauptfaktoren der Armut, des sozialen und sittlichen Niedergangs des Einzelnen und seiner Familie, ist aber der Alkohol und das Wirtshaus. Daher die Maßregel des Wirtshausverbotes aus armenpolizeilichen Gründen. Wir entnehmen die folgenden Ausführungen der Zürcher Inauguraldissertation von Hermann Bendiner, „Das Wirtshausverbot. Eine schweizerische Strafe und Verwaltungsmaßregel.“ Zürich 1917.

Nach den verschiedenen kantonalen Armengesetzen lassen sich in bezug auf die Strenge der Verhängung des Wirtshausverbotes drei verschiedene Gruppen unterscheiden: Die erste Gruppe verbindet das Wirtshausverbot obligatorisch mit dem Tatbestande des Armenunterstützungsbezuges. Etwas milder verfährt die zweite Gruppe, welche die Verhängung des Wirtshausverbotes den Administrativbehörden überlässt, ohne das Verbot allgemein als zwingend aufzustellen. Die dritte Gruppe stempt das Wirtshausverbot zu einer eigentlichen Armenpolizeistrafe, indem sie das Wirtshausverbot von einem Delikt abhängig macht, das armenpolizeilich verfolgt wird.

1. In den Armengesetzen der Kantone Zürich, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Baselland, Uri finden wir das **Wirtshausverbot ohne weiteres mit dem Zustande der Armengenössigkeit verbunden**.

Aus dem Rechte und der Pflicht der Behörden, solche, die nicht mehr für ihren Lebensunterhalt sorgen können, aus Staatsmitteln zu unterstützen folgt, daß die Unterstützungspflicht des Staates auch Rechte begründet, nämlich ein Eingriffrecht in die Freiheit des Unterstützungsbedürftigen. So rechtfertigt es sich, wenn der Staat den Armengenössigen in seiner Freiheit einschränkt; doch soll er sich immer in den Grenzen halten, die dem Gemeinwesen durch die Zweckmäßigkeit der Freiheitsbeschränkung gestellt sind. Mit andern Worten: das Gemeinwesen soll nur insoweit die Freiheit des einzelnen Armengenössigen einschränken, als es nötig ist zur Abwendung der drohenden Verarmung und des sozialen Tiefstandes des Armengenössigen. In diesem Sinne geht also die Kompetenz des Staates nur so weit, daß er die Motive, und nur sie allein, einschränken und unterdrücken darf, die zur Verarmung des Einzelnen geführt haben und führen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Standpunkt der obgenannten ersten Gruppe von Kantonen in vielen Fällen **ungegerechtfertigt**. Das Wirtshausverbot als absolute und unmittelbare Folge der Armengenössigkeit ist nur dort eine gerechtfertigte Maßregel, wo die Unterstützungspflicht des Staates resultiert aus einer unmittelbar oder mittelbar aus der Trunksucht entsprungenen Verarmung. Auch andere Faktoren können den Einzelnen zum Armengenössigen machen, so wirtschaftliche Krisen, Arbeitslosigkeit und Krankheit. Die Kantone dieser ersten Gruppe scheinen von dem nicht mehr mit den modernen Anschauungen Schritt haltenden Gedanken auszugehen, daß jede Unterstützungsbedürftigkeit als schuldhaft anzusehen ist. Die Bestimmung dieser Gesetze, daß die Unterstützungsbedürftigkeit schlechthin das Wirt-

hausverbot, den Stimmrechtsentzug oder den Freizügigkeitsverlust nach sich zieht, ist nichts anderes als ein Überrest der „capitis deminutio“ des römischen Rechts, die Verminderung der rechtlichen Persönlichkeit. Bei unverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit ist niemals ein unnötiger, verschwenderischer Geldhaushalt der Grund der Verarmung, sondern andere, nicht im Machtbereich der Verarmten liegende Gründe. Das Wirtshausverbot hat aber neben der Bekämpfung der Trunksucht nur den Zweck, unnötige Ausgaben durch Entziehung der dazu gegebenen Gelegenheit hintanzuhalten. Deshalb ist auch der Zweck des Wirtshausverbotes bei seiner Anwendung auf die unverschuldete Verarmung gänzlich verfehlt.

2. Einer etwas milderer Auffassung folgend, überläßt die zweite Gruppe der Kantone den Administrativbehörden die Verhängung des Wirtshausverbotes. Im Kanton Zug geschieht dies durch den Regierungsrat auf Verlangen des Bürgerrates, im Wallis auf Antrag des Wohltätigkeitsausschusses durch den Gemeinderat. Sobald eine Aussprechung des Wirtshausverbotes im Ermessen der zuständigen Administrativbehörden liegt, wird diese Maßnahme nur ausgesprochen, wenn ein Grund zur Ausfällung im einzelnen Falle vorliegt. Zeigt sich, daß ein öffentlich Unterstützter sich dem Trunk ergebtt, dann soll der kompetenten Armenbehörde auch ein Zwangsmittel, das Wirtshausverbot, gegeben sein, mit welchem sie den Gesetzesübertreter in die Bahn zurückweist, die vom gesellschaftlichen Standpunkte aus dem Individuum in seiner Eigenschaft als Unterstützungsbedürftiger vorgeschrieben ist.

3. Die dritte Gruppe wendet die Maßregel des Wirtshausverbotes nur an, wenn der Unterstützungsbedürftige die für den Zustand der Armut gegebenen Normen irgendwie verletzt. Hierher gehören die Kantone Bern, Freiburg, Glarus, Waadt und Luzern.

4. Das Wirtshausverbot kann auch ein Zwangsmittel der Bettelpolizei darstellen. Bern bestraft mit Wirtshausverbot als Nebenstrafe den sogenannten qualifizierten, schweren Bettel, ein Polizeidelikt, welches mehrfache Disziplinarstrafen wegen Bettels oder Schaffung einer Hauptwerbsquelle aus dem Bettel zur Voraussetzung hat.

5. Verbunden mit dem Wirtshausverbot ist zugleich das Verbot des Spielen um Geld oder Geldeswert in den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Obwalden, Zürich, Baselland und Uri. Auch bei dieser Zwangsmaßnahme spielt die armenpolizeiliche Überlegung die Hauptrolle, daß primär gegen die Verschwendungsucht durch Hintanhaltung der Trunk- und Spielsucht angekämpft werden muß. Statt dieser vielen Verbote wäre aber eine Bevormundung und Überkennung der Handlungsfähigkeit in bezug auf Verpflichtungsgeschäfte eine bessere und wirksamere sichernde Maßnahme.

6. Der Vollzug des Wirtshausverbotes ist bereits überall der nämliche. Die kompetente Behörde ist zur Stellung des Strafantrages in den meisten Kantonen der Gemeinderat, anderswo Bürgerrat oder eine ähnliche Behörde.

Über den wirklichen Erfolg dieser Maßregel gibt die vorerwähnte eingehende Arbeit keine Auskunft. Eine Kontrolle hält schwer und wird auch zum Teil von den Behörden als fast unausführbar empfunden.

A.

**Bern.** Inselspital und Armenpflege. Der kantonale Inselspital soll nach seinem Stiftungszwecke die armen Kantonsschner — circa  $\frac{2}{3}$  der sämtlichen Kranken — unentgeltlich behandeln und verpflegen; somit kann die sonst überall übliche Kostgelderhöhung nicht auf sie angewendet werden. Die enorme Mehrbelastung der Kriegsjahre kann die Inselforporation nicht weiter